



## MERKBLATT REISENDENGEWERBE

### 1. Gesetzliche Regelung

Ausländische Reisende bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schweiz eine Reisendengewerbebewilligung sowie eine ausländerrechtliche Meldung bzw. Arbeitsbewilligung.

### 2. Vorgehen

Bevor eine Reisendengewerbebewilligung ausgestellt werden kann, muss eine ausländerrechtliche Meldung erfolgen bzw. eine Arbeitsbewilligung beantragt werden.

#### 2.1 Ausländerrechtliche Meldung

(zuständig Amt für Wirtschaft und Arbeit, Meldeverfahren)

- Reisende aus einem EU/EFTA-Staat, die bis zu 90 Tage in der Schweiz arbeiten möchten, melden sich im Online-Verfahren an: (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>).
- Geben Sie in der Meldung unbedingt an, dass Sie als Reisender arbeiten möchten. Wenn Sie dies unterlassen, wird die Meldung verweigert.
- Als Einsatzort geben Sie „Kanton Basel-Stadt“ an.
- Sie müssen bereits den ersten Einsatztag melden.
- Die Meldung hat acht Kalendertage vor dem Beginn der Arbeit zu erfolgen.
- **Achtung:** wenn Sie in mehreren Kantonen arbeiten möchten, müssen Sie sich in jedem Kanton einzeln anmelden. Für die ganze Schweiz stehen Ihnen lediglich 90 Tage pro Kalenderjahr zur Verfügung.

#### 2.2 Ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung

(zuständig Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbewilligungen)

- Reisende aus einem EU/EFTA-Staat, die über 90 Tage in der Schweiz arbeiten möchten, oder Drittstaatsangehörige beantragen eine Bewilligung beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbewilligungen, Utengasse 36, 4005 Basel: (<http://www.awa.bs.ch/arbeitsgebende-unternehmen/arbeitsbewilligungen.html>)
- **Achtung:** Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung zum Arbeitsmarkt. Es gelten die strengen Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Dies bedeutet, dass Gesuche für die Dienstleistungserbringung von Reisenden in der Regel abgelehnt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die Arbeitsbewilligung mindestens 20 Tage vor Arbeitsantritt beantragen müssen.

### 2.3 Reisendengewerbebewilligung (zuständig Aussenbeziehungen und Standortmarketing, Messen und Märkte)

Sobald Sie im Besitz der Meldebestätigung oder Arbeitsbewilligung sind, beantragen Sie die Reisendengewerbebewilligung.

- Die Reisendengewerbebewilligung erhalten Sie beim Einwohneramt Kanton Basel-Stadt, Spiegelgasse 6, 4051 Basel
- Die Reisendengewerbebewilligung ist nach 7 Tagen beim Einwohneramt Kanton Basel-Stadt wieder abholbereit
- Bitte beachten Sie, dass Sie folgende Dokumente zusätzlich vorweisen müssen:
  - Identitätsausweis in Kopie
  - Strafregisterauszug des Heimatlandes bzw. Wohnsitzes
  - Wohnsitznachweis
  - 2 Fotos
  - Minderjährige: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

## 3. Hinweise

Für die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung sowie die Reisendengewerbebewilligung fallen Gebühren an.

Die Reisendengewerbebewilligung wird für die Dauer Ihrer ausländerrechtlichen Meldung bzw. Arbeitsbewilligung ausgestellt. Die Höchstdauer der Reisendengewerbebewilligung beträgt ein Jahr. Wird eine Reisendengewerbebewilligung lediglich für eine verkürzte Dauer ausgestellt, werden die Gebühren entsprechend reduziert.

Die Reisendengewerbebewilligung ist in dem Kanton zu beantragen, in welchem die Reisendengewerbetätigkeit erstmals aufgenommen wird. Sie ist für die ganze Schweiz gültig.

#### **Kontakt:**

Kanton Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Meldeverfahren  
Tel. 061 267 88 37  
mv.awa@bs.ch

Kanton Basel-Stadt  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Arbeitsbewilligungen  
Tel. 061 267 50 60  
ab.awa@bs.ch

Einwohneramt Kanton Basel  
Spiegelgasse 6  
4051 Basel  
Tel. 061 267 71 71

Kanton Basel-Stadt  
Aussenbeziehungen und Standortmarketing  
Messen und Märkte  
Tel. 061 267 70 43  
messenundmaerkte@bs.ch